

Vorwort zur 129. Ergänzungslieferung

Diese Ergänzungslieferung enthält drei neue ECE-Regelungen sowie folgende Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und Erläuterungen.

Registerband

- Das Alphabetische Register (A 4) und das Stichwortverzeichnis der Erläuterungen (A 5) wurden ergänzt.
- Die Liste der in die FEE aufgenommenen EWG-, EG- und EU-Richtlinien und -Verordnungen (C 1) sowie die entsprechenden Übersichten über Richtlinien und Verordnungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (C 2.1) und „außerhalb“ der Rahmenrichtlinien (C 2.2) wurden auf den neuesten Stand gebracht.
- Die Zuordnung der ECE-Regelungen zu den einzelnen Fahrzeugarten (D 2) wurde ergänzt.
- Die Übersicht über die Vertragsparteien des Parallelübereinkommens und die Liste der globalen technischen Regelungen (GTR) (E 4) wurden ergänzt.

Teil EWG/EG/EU

Richtlinien und Verordnungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

- In die VO (EU) 2018/858 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern wurden fünf neue Erläuterungen aufgenommen:
 - Genehmigungsbehörden für die Klassen M, N und O (Erl. 21)
 - Genehmigungsbehörde für Fahrzeuge mit automatisierter oder autonomer Fahrfunktion bzw. ferngelenkter Fahrfunktion in Deutschland und Genehmigungserteilung (Erl. 22)
 - Ist eine AVAS-Ausrüstung an Pkw mit Verbrennungsmotoren zulässig? (Erl. 23)
 - Unter welchen Umständen sind Soundgeneratoren an Kfz der Klassen M und N zulässig oder verboten? (Erl. 24)
 - Betriebserlaubnis nach den Vorschriften der StVZO für Fahrzeuge, die nur optional in den Geltungsbereich der VO (EU) 2018/858 fallen (Erl. 25)
- In die VO (EU) Nr. 582/2011 über die Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2026/361 eingearbeitet.
- In die VO (EU) 2019/2144 über die allgemeine Sicherheit wurden drei neue Erläuterungen aufgenommen:
 - Anwendung der VO (EU) 2019/2144 (GSR II) auf einzelgenehmigte Kfz und ihre Anhänger in Deutschland (Erl. 6)
 - Schaffung von Ausnahmevorschriften zur Nutzung der „General Safety Regulation“ (GSR II) für Einsatzfahrzeuge (Erl. 7)
 - Sollen Dashcams in Kraftfahrzeugen rechtmäßig sein und als Beweismittel dienen? (Erl. 8)

Vorwort 129. Ergänzung

- In die VO (EU) 2021/1958 über die intelligenten Geschwindigkeitsassistenten wurde eine Berichtigung eingearbeitet sowie eine Erläuterung aufgenommen:
ISA-System und Schilderkatalog – Abweichungen von den Geschwindigkeitsregelungen der StVO (Erl. 1)
- In die VO (EU) 2022/1426 über die einheitlichen Verfahren und technischen Spezifikationen für die Typgenehmigung des automatisierten Fahrsystems (ADS) wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2026/481 eingearbeitet.
- In die VO (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz wurden zwei Erläuterungen aufgenommen:
 - Entschließung des Bundesrates: Die Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz (KI-VO) soll grundsätzlich auf EU- oder Bundesebene vollzogen werden (Erl. 1)
 - Entschließung des Bundesrates: KI-Regulierung der EU auf den Prüfstand stellen! (Erl. 2)
- In die VO (EU) 2025/1707 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) 2024/1257 hinsichtlich der OBFCM-Einrichtungen und OBM-Systeme wurde eine Berichtigung eingearbeitet.

Richtlinien und Verordnungen „außerhalb“ der Rahmenrichtlinien

- In der Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen wurde die Erläuterung 1 (Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung) auf den neuesten Stand gebracht.
- In der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter wurde ein Hinweis auf ihre Änderung durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1041 angebracht. Diese Änderungen wurden aber nicht eingearbeitet, da sie sich auf nicht abgedruckte Abschnitte beziehen.
- In die Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge wurde eine neue Erläuterung aufgenommen:
Durchführungsverordnung (EU) 2025/2606 zur Festlegung des Formats für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG (Erl. 3)
- In der Richtlinie 2010/40/EU über intelligente Verkehrssysteme (IVS) wurde die Erläuterung 3 (Umsetzung der Richtlinie 2010/40/EU in deutsches Recht – IVSG) neu gefasst.
- In die VO (EU) 2019/1242 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2026/1046 eingearbeitet sowie eine neue Erläuterung aufgenommen:
Durchführungsverordnung (EU) 2025/2335 zur Festlegung der Bezugswerte für CO₂-Emissionen für den Berichtszeitraum des Jahres 2019 (Erl. 5)

Vorwort 129. Ergänzung

Richtlinien und Verordnungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

In die VO (EU) Nr. 167/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen wurde eine neue Erläuterung aufgenommen:

Genehmigungsbehörden für die Klassen T, C, R und S (Erl. 2)

Richtlinien und Verordnungen für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (Klasse L)

In die VO (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen wurde eine neue Erläuterung aufgenommen:

Genehmigungsbehörden für die Klasse L (Erl. 11)

Der Teil EWG/EG/EU hat damit den Stand vom 1. Juni 2026.

Teil ECE

Folgende Regelungen wurden geändert, ergänzt und/oder berichtigt:

- R 12 über den Schutz des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei einem Aufprall wurde aktualisiert bis zur Änderung 05.
- R 41 über die Geräuschentwicklung von Krafträdern wurde aktualisiert bis zur Änderung 06.
- R 92 über nicht originale Austausch-Schalldämpferanlagen (NORESS) für Fahrzeuge der Klassen L₁, L₂, L₃, L₄ und L₅ hinsichtlich der Geräuschemissionen wurde aktualisiert bis zur Änderung 03.
- R 107 über die allgemeinen Konstruktionsmerkmale von Fahrzeugen der Klassen M₂ und M₃ wurde aktualisiert bis zur Änderung 11.
- R 108 über runterneuerte Reifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger wurde aktualisiert bis zur Änderung 01 Ergänzung 1.
- R 109 über runterneuerte Reifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger wurde aktualisiert bis zur Änderung 01 Ergänzung 1.

Folgende Regelungen wurden neu aufgenommen:

- R 164 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Spikereifen hinsichtlich ihrer Leistung auf Schnee
- R 170 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kinderückhaltesystemen zur sichereren Beförderung von Kindern in Kraftomnibussen
- R 172 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung runterneuerter Reifen hinsichtlich ihrer Leistung auf Schnee und/oder ihrer Einstufung als Traktionsreifen

Außerdem wurden zu folgenden Regelungen neue Erläuterungen aufgenommen:

- R 4 (Kennzeichenbeleuchtung):
Braucht ein britischer Wohnwagen für den Verkehr in Deutschland eine Kennzeichenleuchte? (Erl. 1)

Vorwort 129. Ergänzung

- R 27 (Warndreiecke):
Kann eine mobile Warnleuchte auf dem Fahrzeugdach das Warn-
dreieck ersetzen? (Erl. 3)
- R 41 (Geräuschentwicklung von Krafträdern):
Anzuerkennende bzw. anwendbare Fortschreibungen der UN-R 41 in
der EU (Erl. 0)
- R 48 (Anbau der Beleuchtungseinrichtungen):
Dürfen Tagfahrleuchten und Abblendlichtscheinwerfer in einem Ge-
häuse zusammen- oder ineinanderggebaut werden und die Lichtquellen
der Tagfahrleuchte für die Abblendlichtverteilung nutzen? (Erl. 22)
- R 65 (Kennleuchten für Blinklicht):
BASt-Forschungsbericht zu zusätzlichen Warnleuchten an Kraftfahr-
zeugen (Erl. 4)
- R 92 (Austauschschalldämpferanlagen für Krafträder):
Anzuerkennende bzw. anwendbare Fortschreibungen der UN-R 92 in
der EU (Erl. 0)
- R 100 (Elektrofahrzeuge):
Ladesäulenverordnung (Erl. 1) (Neufassung)
- R 138 (Geräuscharme Straßenfahrzeuge):
Anzuerkennende bzw. anwendbare Fortschreibungen der UN-R 138 in
der EU (Erl. 0)

Der Teil ECE hat damit, abgesehen von den Regelungen und Änderungen,
zu denen noch keine Übersetzungen vorliegen, den Stand vom 1. Juni
2026.

Die elektronische Fassung wurde entsprechend den oben aufgeführten
Änderungen und Ergänzungen aktualisiert.

Bonn, im Juni 2026

Die Bearbeiter